

Abkommen

zwischen

dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerium für Energie

der Vereinigten Staaten von Amerika

über

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, Wissenschaft, Technologie und
Entwicklung

im Energiebereich

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie der
Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Energie der Vereinigten Staaten von Amerika -

-- im folgenden als die „Vertragsparteien“ bezeichnet

aufgrund ihres beiderseitigen Interesses an einer Verstärkung der Wirksamkeit der Programme ihrer beiden Länder auf dem Gebiet der Forschung, Wissenschaft, Technologie sowie Entwicklung und technischen Demonstration im Energiebereich und aufgrund ihres beiderseitigen Interesses an der Durchführung entsprechender gemeinsamer Aktivitäten,

in der Überzeugung, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in der Forschung, Wissenschaft und Technologie im Energiebereich sowie Konsultationen über die Entwicklung das Erreichen von für beide Seiten nützlichen Zielen fördert,

in dem Wunsch, engere Beziehungen zwischen Wissenschafts-, Technologie-, Handels- und Industrieorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika herzustellen,

in Anerkennung der Tatsache, daß Energiesicherheit und Lebensqualität durch eine wirkungsvolle und umweltfreundliche Nutzung von Energieträgern erhöht werden können, und

in Anbetracht der Tatsache, daß eine Zusammenarbeit zur Unterstützung dieser Erforschung und Entwicklung von Energieträgern die wissenschaftlich-technologischen Wechselbeziehungen verstärken, den Technologietransfer erleichtern, die Vermarktung von Energiesystemen und -produkten beschleunigen und die Möglichkeiten für den internationalen Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika erweitern würde -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Abkommens ist es, gemeinsame Aktivitäten der Vertragsparteien zu erleichtern und ins Leben zu rufen. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens, der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann folgende Bereiche umfassen:

- rationelle Energieausbeutung und erneuerbare Energien,
- fossile Energieträger einschließlich umweltfreundlicher Kohletechnologien und Erdgas,
- Kernenergie einschließlich Kernspaltungs- und Fusionstechnologien sowie Entsorgung radioaktiver Abfälle,
- andere von den Vertragsparteien noch zu vereinbarende Bereiche.

Artikel 3 Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit in den in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Bereichen kann in folgenden Formen erfolgen:

- Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderen Fachleuten zur Teilnahme an vereinbarten Forschungs-, Entwicklungs-, Analyse-, Konstruktions- und Versuchsaktivitäten in Forschungszentren, Labors und anderen Einrichtungen sowie in Unternehmen der Vertragsparteien,
- Organisation von Seminaren und Arbeitstreffen zu speziellen Energietechnologiethematen und Teilnahme daran, wie von beiden Seiten vereinbart,
- Förderung der Entwicklung von systemanalytischen Instrumenten, Computer-Tools und Datenbanken zur Unterstützung der Anstrengungen, die Emission von Treibhausgasen zu verringern und die Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken,
- Förderung der Entwicklung und Demonstration von wettbewerbsfähigen und umweltfreundlichen Energietechnologien,
- Austausch einschlägiger Informationen und praktischer Erfahrungen,
- Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten von Staat und Wirtschaft sowie Austauschmaßnahmen und Gastaufenthaltsprogrammen für Lehrkräfte und Studenten, Entwicklung und Weitergabe von Fachwissen und Technologien zur Unterstützung der personellen Mittel und der institutionellen Infrastruktur,
- gemeinsame Projekte, für welche die Vertragsparteien Arbeits- und/oder Kostenteilung vereinbart haben, und
- andere von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens zu vereinbarende Formen der Zusammenarbeit.

Artikel 4

Beteiligung der zusammenarbeitenden Stellen

Die Vertragsparteien können weitere staatliche oder private Organisationen in ihren beiden Ländern, im folgenden als "zusammenarbeitende Stellen" bezeichnet auffordern, sich an Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens zu beteiligen. Jede zusammenarbeitende Stelle beteiligt sich auf eigene Kosten und in Übereinstimmung mit den von den Vertragsparteien festgelegten Bedingungen.

Artikel 5

Lenkung

Die Vertragsparteien richten einen gemeinsamen Lenkungsausschuß ein, der folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Bewertung und Vereinbarung gemeinsamer Projekte,
- b) Entwicklung von Anlagen zur Durchführung des Abkommens, wie in Artikel 6 erläutert,
- c) Koordinierung und Bewertung von Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens,
- d) Beratung in besonderen Angelegenheiten soweit erforderlich,
- e) Bewertung der Zweckmäßigkeit und praktischen Durchführbarkeit dieses Abkommens und erforderlichenfalls Vorlage von Änderungs- oder Verbesserungsvorschlägen,
- f) Schaffung eines Forums zur Erörterung der Durchführung und spezieller Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens,
- g) Bestimmung technischer Koordinatoren zur Lenkung spezieller Aktivitäten oder Projekte, die im Rahmen dieses Abkommens in die Wege geleitet wurden,
- h) andere von den Vertragsparteien zu vereinbarende Aufgaben.

Jede Vertragspartei benennt zwei Mitglieder für den Gemeinsamen Lenkungsausschuß. Der Gemeinsame Lenkungsausschuß kommt zusammen, wenn die Vertragsparteien entscheiden, daß ein Treffen erforderlich ist. Die Treffen finden abwechselnd in den Ländern der Vertragsparteien statt. Die gastgebende Vertragspartei übernimmt den Vorsitz des Treffens. Stimmen die Mitglieder des Gemeinsamen Lenkungsausschusses dem einvernehmlich zu, so kann der Ge-

meinsame Lenkungsausschuß Aufgaben ohne ein formelles Treffen durch Briefwechsel wahrnehmen.

Artikel 6

Anlagen zur Durchführung des Abkommens

Einigen sich die Vertragsparteien auf eine Form der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens, so können sie eine Anlage zur Durchführung dieses Abkommens beschließen, die den Bestimmungen dieses Abkommens unterliegt. Jede Anlage soll eingehende Bestimmungen über die Durchführung und Lenkung der Zusammenarbeit beinhalten und die Themenbereiche wie den technischen Umfang, die Gesamtkosten, die Kostenaufteilung zwischen den Vertragsparteien, den Projektzeitplan, den Austausch von Ausrüstungsgegenständen sowie Sonderbestimmungen enthalten, die für die Behandlung von rechtlich geschützten Informationen, geistigem Eigentum und die Weitergabe von projektbezogenen Informationen notwendig sind. An den Aktivitäten im Rahmen der Anlagen können, soweit geeignet, Forschungseinrichtungen oder Auftragnehmer der Vertragsparteien und anderer zusammenarbeitender Stellen mitarbeiten.

Artikel 7

Austausch von Personal

Folgende Bestimmungen finden auf den Austausch von Personal im Rahmen dieses Abkommens Anwendung:

- a) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß qualifiziertes Personal für eine Abordnung zur anderen Vertragspartei ausgewählt wird.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist jede Vertragspartei verantwortlich für die Zahlung von Gehältern sowie von Reise- und Aufenthaltskosten ihrer Mitarbeiter während der Abordnung zur gastgebenden Einrichtung oder aufnehmenden Vertragspartei.

- c) Die aufnehmende Vertragspartei sorgt für die Unterbringung der abgeordneten Mitarbeiter der entsendenden Vertragspartei oder ihrer Auftragnehmer (sowie ihrer Familien) in einer für beide Seiten annehmbaren Form und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.
- d) Die aufnehmende Vertragspartei leistet den abgeordneten Mitarbeitern und ihren Familien in bezug auf Verwaltungsformalitäten (zum Beispiel Beschaffung von Visa) jede notwendige Hilfe.
- e) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß ihre Mitarbeiter oder die Mitarbeiter ihrer Auftragnehmer die bei der Gasteinrichtung geltenden allgemeinen Arbeitsregeln und Sicherheitsbestimmungen einhalten.

Artikel 8

Austausch von Ausrüstungsgegenständen

Folgende Bestimmungen gelten für den Austausch von Ausrüstungsgegenständen:

- a) Nach Vereinbarung in einer Anlage zur Durchführung dieses Abkommens, kann eine Vertragspartei Ausrüstungsgegenstände für die Nutzung im Rahmen einer gemeinsamen Aktivität bereitstellen. Die liefernde Vertragspartei legt baldmöglichst eine ausführliche Liste der zu-liefernden Ausrüstungsgegenstände und die notwendigen technischen Daten und Unterlagen vor. Nach Beendigung der gemeinsamen Aktivität in Übereinstimmung mit der Anlage zur Durchführung des Abkommens gibt die empfangende Vertragspartei der liefernden Vertragspartei die Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile und Unterlagen zurück. Das Eigentum an diesen Ausrüstungsgegenständen, Ersatzteilen und Unterlagen verbleibt bei der liefernden Vertragspartei, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- b) Die empfangende Vertragspartei stellt die notwendigen Räumlichkeiten und sicheren Lagermöglichkeiten für alle im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung und stellt elektrischen Strom, Wasser, Gas und andere Dienstleistungen nach den in der Anlage zur Durchführung des Abkommens aufgeführten technischen Anforderungen bereit.

c) Hinsichtlich aller Aufwendungen für den Transport der Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile und Unterlagen einschließlich derer für sichere Aufbewahrung und Versicherung gilt:

1. Die liefernde Vertragspartei ist für diejenigen Aufwendungen zuständig, die zwischen dem ursprünglichen Standort der Ausrüstungsgegenstände und dem Ort der Einfuhr der Ausrüstungsgegenstände in das Land der empfangenden Vertragspartei sowie zwischen dem Ort der Wiedereinfuhr der Ausrüstungsgegenstände in das Land der liefernden Vertragspartei und dem ursprünglichen Standort oder einem anderen Standort entstehen, und
2. die empfangende Vertragspartei ist für diejenigen Aufwendungen zuständig, die vom Ort der Einfuhr der Ausrüstungsgegenstände in das Land der empfangenden Vertragspartei und dem endgültigen Bestimmungsort im Land der empfangenden Vertragspartei sowie zwischen dem endgültigen Bestimmungsort im Land der empfangenden Vertragspartei und dem Ort der Wiedereinfuhr der Ausrüstungsgegenstände in das Land der liefernden Vertragspartei entstehen,

sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

d) Es wird davon ausgegangen, daß Ausrüstungsgegenstände, die im Rahmen dieses Artikels ausgetauscht werden, wissenschaftlicher und nicht kommerzieller Natur sind.

Artikel 9

Rechte an geistigem Eigentum

Die Vertragsparteien gewährleisten geeigneten und wirksamen Schutz von im Rahmen dieses Abkommens und einschlägiger Anlagen zur Durchführung des Abkommens geschaffenem oder bereitgestelltem geistigem Eigentum. Die Vertragsparteien vereinbaren, einander rechtzeitig über alle im Rahmen dieses Abkommens entstandenen Erfindungen oder urheberrechtlich geschützten Werke zu unterrichten und rechtzeitig den Schutz solchen geistigen Eigentums zu beantragen.

Die Rechte an derartigem geistigen Eigentum werden nach den Bestimmungen dieses Artikels aufgeteilt.

(1) Geltungsbereich

1. Dieser Artikel gilt für alle von den Vertragsparteien oder von zusammenarbeitenden Stellen aufgrund dieses Abkommens durchgeführten gemeinsamen Aktivitäten, sofern die Vertragsparteien oder ihre zusammenarbeitenden Stellen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
2. Für die Zwecke dieses Abkommens hat der Begriff "geistiges Eigentum" die in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm geschlossenen Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.
3. Dieser Artikel bezieht sich auf die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Gebühren unter den Vertragsparteien beziehungsweise den zusammenarbeitenden Stellen. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei beziehungsweise deren zusammenarbeitende Stellen die nach diesem Artikel aufgeteilten Rechte an geistigem Eigentum erhalten können. Im übrigen ändert oder präjudiziert dieser Artikel nicht die Aufteilung dieser Rechte zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen; diese Aufteilung erfolgt nach den Gesetzen und Gepflogenheiten der betreffenden Vertragspartei.
4. Streitigkeiten über das im Rahmen dieses Abkommens erarbeitete geistige Eigentum sollen durch Gespräche zwischen den betreffenden zusammenarbeitenden Stellen oder, falls erforderlich, den Vertragsparteien beigelegt werden. In gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien wird eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zur bindenden Entscheidung in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des Völkerrechts vorgelegt. Sofern die Vertragsparteien oder die zusammenarbeitenden Stellen nicht schriftlich anderes vereinbaren, gilt die Schiedsordnung der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL).

5. Die Kündigung oder das Außerkrafttreten dieses Abkommens läßt die Rechte und Pflichten aus diesem Artikel unberührt.

(2) Aufteilung von Rechten

1. Jede Vertragspartei hat das Recht auf eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz in allen Ländern zur Vervielfältigung, öffentlichen Verbreitung und Übersetzung von unmittelbar aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens entstehenden wissenschaftlichen und technischen Zeitschriftenartikeln, Berichten und Büchern. Alle öffentlich verbreiteten Exemplare einer im Rahmen dieser Bestimmung erstellten urheberrechtlich geschützten Arbeit sind mit den Namen der Verfasser des Werkes zu versehen, sofern es ein Verfasser nicht ausdrücklich ablehnt, namentlich genannt zu werden. Jede Vertragspartei oder zusammenarbeitende Stelle hat das Recht, eine Übersetzung vor der öffentlichen Verbreitung zu überprüfen.

2. Die Rechte an allen Formen des geistigen Eigentums mit Ausnahme der in Absatz 2 Nummer 1 beschriebenen Rechte werden wie folgt aufgeteilt:

a) Gastforscher, beispielsweise Wissenschaftler, deren Aufenthalt in erster Linie ihrer Fortbildung dient, erhalten Rechte an geistigem Eigentum im Rahmen der Grundsätze ihrer Gasteinrichtungen oder der mit diesen getroffenen besonderen Vereinbarungen. Darüber hinaus ist jeder als Erfinder genannte Gastforscher berechtigt, in bezug auf Preise, Prämien, Vergünstigungen oder sonstige Anerkennungen nach den Grundsätzen der Gasteinrichtung wie ein Staatsangehöriger des Gastlandes behandelt zu werden.

b) aa) Für das während der gemeinsamen Forschungsarbeiten entstandene geistige Eigentum erstellen die Vertragsparteien oder ihre zusammenarbeitenden Stellen gemeinsam einen Technologiemanagementplan. Der Technologiemanagementplan berücksichtigt die jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien und ihrer zusammenarbeitenden Stellen, Angaben zu Vorteilen einer Lizenzerteilung nach Hoheitsgebiet oder nach Nutzungsbereichen, die durch die innerstaatlichen Gesetze der Vertragspartei gemachten Auflagen

sowie andere als angemessen erachtete Faktoren. Die erste Vereinbarung über die Forschungszusammenarbeit kann den Technologiemanagementplan für diese spezielle Zusammenarbeit enthalten.

- bb) Können sich die Vertragsparteien oder ihre zusammenarbeitenden Stellen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der sechs Monate beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Vertragspartei von der Entstehung des betreffenden geistigen Eigentums Kenntnis erlangt, nicht überschreiten sollte, auf einen gemeinsamen Technologiemanagementplan einigen, so regeln die Vertragsparteien beziehungsweise die zusammenarbeitenden Stellen die Angelegenheit nach Absatz 1 Nummer 4. Bis zur Regelung der Angelegenheit steht das betreffende geistige Eigentum den Vertragsparteien beziehungsweise ihren zusammenarbeitenden Stellen gemeinsam zu, darf jedoch nur in gegenseitigem Einvernehmen verwertet werden (dies schließt auch die Produktentwicklung ein).
- cc) Ein spezielles Forschungsprogramm gilt im Sinne dieses Artikels nur dann als gemeinsame Forschung, wenn es in der einschlägigen Anlage zur Durchführung des Abkommens als solche bezeichnet wird; anderenfalls erfolgt die Aufteilung der Rechte an geistigem Eigentum nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a.

Ist eine der Vertragsparteien der Auffassung, daß ein bestimmtes gemeinsames Forschungsvorhaben im Rahmen dieses Abkommens zur Erarbeitung oder Bereitstellung geistigen Eigentum einer Art führen wird, die durch die geltenden Gesetze einer Vertragspartei, jedoch nicht durch die der anderen Vertragspartei geschützt ist, so führen die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche, um die Aufteilung der Rechte an dem genannten geistigen Eigentum zu regeln, die betreffenden gemeinsamen Aktivitäten werden für die Dauer der Verhandlungen ausgesetzt, sofern die Verhandlungspartner nicht etwas anderes vereinbart haben. Kann binnen von drei Monaten nach dem Ersuchen um Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, so stel-

len die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in bezug auf das betreffende Vorhaben ein.

(3) Rechtlich geschützte Informationen

Werden rechtzeitig als rechtlich geschützt gekennzeichnete Informationen im Rahmen des Abkommens bereitgestellt oder erarbeitet, sorgen die Vertragsparteien und ihre zusammenarbeitenden Stellen für den Schutz dieser Informationen nach den geltenden Gesetzen, den sonstigen Vorschriften und der Verwaltungspraxis. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die Vertragsparteien rechtlich geschützte Informationen nur an Angestellte, Staatsbedienstete sowie Haupt- und Unterauftragnehmer weitergeben. Die weitergegebenen Informationen dürfen nur im Rahmen der ihnen von den Vertragsparteien erteilten Genehmigungen oder Lizenzen oder im Rahmen der von den Vertragsparteien an sie vergebenen Aufträge und für Arbeiten genutzt werden, die sich inhaltlich auf die gegebenen Informationen beziehen. Die Vertragsparteien verpflichten die Empfänger dieser Informationen zu ihrer vertraulichen Behandlung oder sorgen für eine derartige Verpflichtung. Erkennt eine der Vertragsparteien, daß sie aufgrund ihrer Gesetze oder sonstigen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung einzuhalten, unterrichtet sie die andere Vertragspartei unverzüglich davon. Die Vertragsparteien konsultieren einander daraufhin, um ein geeignetes Vorgehen festzulegen. Informationen können als rechtlich geschützt bezeichnet werden, wenn eine im Besitz der Informationen befindliche Person aus ihnen einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen oder einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen haben kann, welche die Informationen nicht besitzen, wenn die Informationen nicht allgemein bekannt sind oder nicht aus anderen Quellen allgemein auf sie zugegriffen werden kann und wenn der Eigentümer der Informationen sie anderen nur unter der frühzeitig bekannt gegebenen Auflage zur Verfügung gestellt hat, diese vertraulich zu behandeln.

Artikel 10
Austausch von Informationen

Die Anwendung oder Nutzung von Informationen, die im Rahmen dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht oder weitergegeben werden, liegt in der Verantwortung der sie empfangenden Vertragspartei; die übermittelnde Vertragspartei gewährleistet nicht die Eignung solcher Informationen für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Anwendung.

Artikel 11
Sicherheitspflichten

Ist im Interesse der nationalen Verteidigung oder der auswärtigen Beziehungen einer Vertragspartei der Schutz einer gemeinsamen Aktivität, von gemeinsam zu nutzenden Informationen oder Ausrüstungsgegenständen oder eines zu erwartenden Ergebnisses einer gemeinsamen Aktivität aufgrund dieses Abkommens erforderlich, so teilt diese Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei vor Durchführung der Aktivität beziehungsweise vor der gemeinsamen Nutzung der Informationen oder Ausrüstungsgegenstände mit. Die Vertragsparteien konsultieren einander, um geeignete Maßnahmen zum Schutz der Aktivität, der Informationen, der Ausrüstungsgegenstände oder des zu erwartenden Ergebnisses zu bestimmen und zu vereinbaren.

Artikel 12
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien führen die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften durch. Die Pflichten jeder Vertragspartei sind von der Verfügbarkeit bewilligter Mittel und Mitarbeiter abhängig.

- (2) Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen der Vertragsparteien werden sich alle aus der Durchführung dieses Abkommens ergebenden Kosten jeweils von der Vertragspartei übernommen, bei der sie entstanden sind.
- (3) Schadensersatz wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften geleistet. Jede Vertragspartei ist für die Schäden verantwortlich, die sie schuldhaft oder fahrlässig verursacht hat.
- (4) Alle Fragen der Auslegung dieses Abkommens werden durch Vereinbarungen der Vertragsparteien geklärt. Streitigkeiten der Vertragsparteien über die Auslegung oder die Durchführung dieses Abkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, werden einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht vorgelegt; diese Schiedsrichter, wie auch der Vorsitzende des Schiedsgericht, werden von den Vertragsparteien ausgewählt. Das Schiedsgericht entscheidet über diese Streitigkeiten unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieses Abkommens und die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften; seine Entscheidungen über den Sachverhalt sind bindend. Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, gilt die Schiedsordnung der UNCITRAL.
- (5) Andere Vereinbarungen über Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehen, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 13

Tag des Inkrafttretens, Geltungsdauer und Beendigung

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren. Dieses Abkommen verlängert sich automatisch um jeweils fünf (5) Jahre sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen mindestens drei (3) Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich ihre Absicht ankündigt, dieses Abkommen außer Kraft treten zu lassen.
- (2) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen durch schriftliche Vereinbarung ändern.

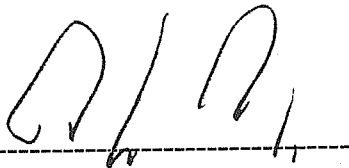
- (3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigen.
- (4) Gemeinsame Arbeiten und Experimente, die bei Außerkrafttreten oder Kündigung dieses Abkommens noch nicht abgeschlossen sind, können nach den Bestimmungen dieses Abkommens bis zu ihrem Abschluß weitergeführt werden.

n. d. B. G. 1998

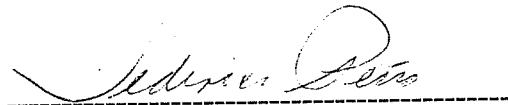
Geschehen zu Washington am 20.02.1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Technologie der Bundesrepublik
Deutschland

Der Minister für Energie
der Vereinigten Staaten von
Amerika



Dr. Jürgen Rüttgers



Frederico F. Peña